

§9.

Der Verlagsbandlung steht das Recht, diesen Contract anzufügen mit einer
vorhergehenden perfekten Kündigung zu. Der Druck der zur Zeit der
diesigen Kündigung beginnenden Specialausgabe ist von der Verlagsbandlung zu
führen zu lassen.

§10.

Wenn im Falle einer Auflösung des Contractes die schriftliche Commis-
sion einer Auflage von dem im Verlage von Duncker & Humblot bereits er-
schienenen Werke auszustatten will, so hat sie vorher die nach vorstehenden
Bedingungen der älteren Auflage zum Verfassungsvertrag zu übernehmen, wobei
die bereits gedruckten Aufträge des deutschen Reiches unter dem persönlichen
Geiste jeder nicht eingegriffen sind.

Berlin und München im April 1859.

Duncker. & Humblot. L. Ranke. v. Sybel.

Die Verlagsbandlung beauftragt zugleich ihre Druckverwilligung mit, den
Preis der "deutschen Aufträge" so niedrig wie irgend möglich zu stellen.

München den 30^{ten} Mai 1859.

Der Director der schriftlichen Commission

Sybel